

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12.Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone(n)
Wahlsprenkel 1 – Brückl-Ost Gemeindeamt Brückl (Sitzungssaal)	9371 Brückl, Marktplatz 1	30 m im Umkreis um das Wahllokal
Wahlsprenkel 2 – Brückl-West Mittelschule Görtschitztal	9371 Brückl, 10. Oktober Str. 5	30 m im Umkreis um das Wahllokal
Wahlsprenkel 3 – St.Filippen Gemeinschaftshaus St.Filippen	9064 St.Filippen, Dorfstr. 16	30 m im Umkreis um das Wahllokal

2. Wahlzeit von 08.00 bis 12.00 Uhr \*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- b) **jede Ansammlung von Personen**,
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art**.

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung  
angeschlagen am 25.11.2024



Der Bürgermeister

\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!